Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Redaktion: Dr. Hans E. Mühlemann

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich - Basel, den 31. März 1951 - 51. Jahrgang - Nr. 13

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung des Jahres 1950 im Spiegel der Handelsregistereintragungen

Wir hatten bei der Besprechung der Handelsregistereintragungen des Jahres 1949 die Feststellung gemacht, dass, wenn auch ein klarer Rückgang der aus diesem Grunde erfolgenden Eintragungen zu erkennen gewesen war, die zwangsweisen Auflösungen durch die verschiedenen Handelsregisterämter auch in diesem Jahre noch nicht ihr Ende gefunden hatten. Obschon das geänderte Obligationenrecht schon am 1. Juli 1937 in Kraft getreten war, und obschon die für die Anpassung an dieses Gesetz gegebene Frist von ursprünglich fünf, dann zehn Jahren mit dem 30. Juni 1947 endgültig abgelaufen war, und somit die im Handelsregister eingetragenen Firmen im allgemeinen und die uns hier allein interessierenden Genossenschaften im besonderen sich bis spätestens zu diesem Zeitpunkt hätten mit den neuen Bestimmungen in Einklang bringen sollen, blieben Eintragungen, die feststellten, dass sich Genossenschaften wegen Nichtanpassung an das neue Gesetz als aufgelöst zu betrachten hätten, selbst im Jahre 1950 noch nicht völlig aus. Auf der andern Seite häuften sich aber neben den schliesslich doch erfolgenden Anpassungen auch die endgültigen Streichungen, und zwar im wesentlichen in zwei verschiedenen Formen, entweder der Feststellung, dass die Genossenschaft, die sich hätte melden sollen, schon seit längerer Zeit keine Tätigkeit mehr ausübe, also in Tat und Wahrheit nicht mehr bestehe, oder aber des Verzichtes auf die Eintragung ins Handelsregister überhaupt. Zweifelsohne wird es noch lange Jahre dauern, bis alle Fälle zwangsweiser Auflösung der hier behandelten Art ihre endgültige Erledigung gefunden haben. In der Praxis wird dieser Liquidationsprozess zu einer Bereinigung des Handelsregisters führen, wobei allerdings anzunehmen ist, dass bis zu dem Zeitpunkt, da der auf diese Weise vor sich gehende Liquidationsprozess sein Ende gefunden hat, bereits wieder eine kleinere oder grössere Zahl von Genossenschaften, die sich an die neuen Gesetzesbestimmungen angepasst hatten oder erst auf Grund der neuen Bestimmungen eingetragen worden waren, tatsächlich ihre Existenz aufgegeben haben, im Handelsregister aber noch nicht gestrichen sein werden.

Was nun die gesamten Veränderungen im Bestand an Genossenschaften während des Jahres 1950 und — zum Vergleich — der vier unmittelbar vorangehenden Jahre anbetrifft, so lauten die in Frage kommenden Zahlen wie folgt:

Jahr	Eintragungen Sämtliche Genossenschaften	Eintragungen Wirkliche Genossenschaften	Streichungen Sämtliche Genossenschaften	Streichungen Wirkliche Genossenschaften
1946	449	418	181	119
1947	451	414	482	324
1948	332	306	367	229
1949	330	301	291	179
1950	275	261	240	164

Sowohl Eintragungen als Streichungen, und in beiden Fällen wiederum sämtliche Genossenschaften sowohl als nur die wirklichen Genossenschaften, das heisst die Genossenschaften, die nicht nur nach den Bestimmungen des Gesetzes, sondern auch nach sozial-wirtschaftlichen Gesichtspunkten als solche angesehen werden können, weisen Rückgänge auf. Die Gründe sind allerdings nicht für Eintragungen und Streichungen dieselben. Währenddem nämlich die Verminderung der Neueintragungen einer tatsächlichen Abschwächung des Gründungspotentials, das heisst des Antriebes zur Gründung von Genossenschaften gleichzusetzen ist, stellt für die Streichungen das ausschlaggebende Moment die Verringerung der Häufigkeit von Löschungen, die ausschliesslich

Sie lesen heute

- *Ernst Laur 80 Jahre alt*
- *100 Jahre Konsumverein Zürich*
- *Was ist was?*
- *Landwirtschaftliche Arbeitsgenossenschaften in Israel*

mit der Anpassung an das Gesetz im Zusammenhang stehen, dar.

Dass es sich mit dem Rückgang der Genossenschaftsstreichungen tatsächlich so verhält, zeigt am besten eine Gliederung der Streichungen nach den Gründen, die dazu führten, und eine gleichzeitige Gegenüberstellung der entsprechenden Gruppen der Jahre 1949 und 1950. Diese Gegenüberstellung präsentiert sich folgendermassen:

Streichungsgründe	Sämtliche Genossenschaften 1949	Sämtliche Genossenschaften 1950	Wirkliche Genossenschaften 1949	Wirkliche Genossenschaften 1950
Freiwillige Auflösung	142	135	92	101
Verzicht auf die Eintragung	54	26	45	22
Umwandlung in eine Aktiengesellschaft	34	20	6	6
Verstoss gegen gesetzl. Vorschriften	—	19	—	9
Grund unbekannt (von Amtes wegen)	23	13	15	6
Konkurs	11	11	3	7
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein kommunales Gebilde	7	5	6	5
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein anderes Unternehmen des privaten Rechts als Aktiengesellschaft oder Verein	5	5	1	3
Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft	5	4	5	4
Umwandlung in einen eingetragenen Verein	4	2	1	1
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein Unternehmen von unbekannter Rechtsform	3	—	3	—
Vereinigung mit einer Aktiengesellschaft	2	—	1	—
Irrtümliche Eintragung	1	—	1	—
Summe	291	240	179	164

Fürs erste ist festzuhalten, dass 1950 die «sonstigen», das heisst nicht eigentlichen Genossenschaften einen, wenn auch immer noch ziemlich bedeutenden, so doch weniger starken Teil ausmachen, als das 1949 der Fall gewesen war. Weisen die Genossenschaften überhaupt einen Rückgang um 51 Einheiten auf, so die wirklichen Genossenschaften nur einen solchen um 15. Fürs zweite sind die Rückgänge in denjenigen Gruppen besonders ausgeprägt, die in erster Linie mit der Anpassung an das neue Recht in Beziehung stehen, dem Verzicht auf die Eintragung, den Umwandlungen in eine Aktiengesellschaft und den Streichungen von Amtes wegen, währenddem zum Beispiel der Minderbetrag bei den freiwilligen Auflösungen, die 1949 — und 1950 — mehr als die Hälfte aller Streichungen auf sich vereinigten, nur 7 ausmacht. Im übrigen bemerken wir noch zu einzelnen Gruppen: Von den 135 freiwilligen Auflösungen entfallen volle 41, das heisst nahezu ein Drittel, auf die eine Art der Bau- und Wohngenossenschaften. 15 der 26 Streichungen infolge freiwilligen Verzichtes auf die Eintragung erfolgten, nachdem vorher der Handelsregisterführer die Genossenschaften als den Vorschriften des neuen Gesetzes über die Genossenschaften nicht mehr entsprechend erklärt hatte. Schliesslich betreffen die 19 Löschungen wegen «Verstosses gegen gesetzliche Vorschriften» samt und sonders Genossenschaften, die sich, nachdem sie wegen Nichtanpassung an die neuen Bestimmungen von Gesetzes wegen aufgelöst worden waren, als nicht mehr existent erwiesen hatten.

Nach ihren Gründungsjahren gliedern sich die im Jahre 1950 neueingetragenen und gestrichenen Genossenschaften folgendermassen:

Jahre	Eintragungen	Streichungen
1881—90	—	3
1891—1900	—	9
1901—10	—	16
1911—20	—	37
1921—30	—	33
1931—35	1	27
1936—40	1	22
1941—45	2	51
1946	2	13
1947	7	12
1948	12	7
1949	48	2
1950	196	—
Unbekannt	6	8
Summe	275	240

Was zunächst die Neueintragungen anbetrifft, so zeigt auch das Berichtsjahr wiederum, dass in der Regel die Eintragung einer Genossenschaft schon im Gründungsjahr selbst oder doch spätestens in dem der Gründung folgenden Jahr vorgenommen wird. Bei den Streichungen sind auffällig nur gerade die jüngeren Jahrgänge, nämlich 1931—35, 1936—40 und 1941—45. Was die zehn Jahre von 1931 bis und mit 1940 anbetrifft, so sind es hier von insgesamt 49 Fällen 27 «sonstige» Genossenschaften, und damit kann die verhältnismässig grosse Zahl der Streichungen nicht als ein Ausdruck für die grössere Hinfälligkeit der wirklichen Genossenschaften gerade in ihrem früheren Alter angesehen werden. Unter den 51 gestrichenen Genossenschaften der fünf Jahrgänge von 1941 bis und mit 1945 handelt es sich in beinahe genau der Hälfte der Fälle (25) um Bau- und Wohngenossenschaften; auf die Gründe der besonders hohen «Sterblichkeitsquote» bei diesen Genossenschaften werden wir bei der Behandlung der einzelnen Genossenschaftsarten zu sprechen kommen.

Zunächst aber wenden wir uns der Betrachtung der Schwergewichtsverteilung der Aenderungen des Jahres 1950 nach Landesteilen, ausgedrückt durch die Kantone, zu. Diese lautet:

Kantone	Eintragungen	Streichungen
Aargau	14	20
Appenzell A.-Rh.	—	1
Appenzell I.-Rh.	1	—
Basel-Land	7	12
Basel-Stadt	13	10
Bern	49	44
Freiburg	10	2
Genf	10	11
Glarus	1	2
Graubünden	22	7
Luzern	17	11
Neuenburg	9	2
Nidwalden	—	1
Obwalden	—	—
St. Gallen	14	17
Schaffhausen	5	4
Schwyz	3	—
Solothurn	11	6
Tessin	5	1
Thurgau	4	4
Uri	12	—
Waadt	24	12
Wallis	11	14
Zürich	31	59
Zug	2	—
Unbestimmt	—	—
Summe	275	240

Ganz auffällig gross ist — im Verhältnis zu dem hier nicht angegebenen Anfangsbestand — die Zahl der Neueintragungen im Kanton Uri, nämlich 12 : 77, was einer

Erhöhung um über 15% gegenüber nur etwa 2% im Landesdurchschnitt gleichzusetzen ist. Leider liefern die Handelsregistereintragungen selbst keinerlei Erklärungen für diese aussergewöhnliche Erscheinung. Sonst treten durch eine etwas stärkere Besetzung der Neueintragungen noch hervor Basel-Stadt und Graubünden, und in diesen beiden Fällen stehen uns nun die Voraussetzungen zu einer Erklärung zur Verfügung. In Basel-Stadt handelt es sich nämlich bei etwas über der Hälfte aller neuen Genossenschaften (7 von 13) um Bau- und Wohngenossenschaften, währenddem im Kanton Graubünden eine besonders starke Aktivität unter den Raiffeisenkassengenossenschaften (10 von insgesamt 22) festzustellen ist. Bei den Streichungen ist es nur der Kanton Basel-Land, der — relativ — etwas stärker in Erscheinung tritt. In diesem Falle sind 7 der insgesamt 12 gelöschten Genossenschaften Bau- und Wohngenossenschaften.

(Schluss folgt)

Prof. Dr. Ernst Laur 80 Jahre alt

Am 27. März 1951 feierte der frühere schweizerische Bauernsekretär, Prof. Dr. Ernst Laur, seinen achtzigsten Geburtstag. Es ist am Platz, dass wir in unserer genossenschaftlichen Fachschrift des Nestors unserer schweizerischen Bauernschaft in einigen Worten gedenken, darf doch Ernst Laur zu den ersten Förderern des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gezählt werden.

Der 1871 in Basel Geborene begann nach der landwirtschaftlichen Berufslehre und nach praktischer Tätigkeit in der Schweiz und in Frankreich sein Hochschulstudium, das er 1893 mit der Erwerbung des Diploms eines Landwirts der ETH abschloss. Hierauf leitete er während kurzer Zeit einen Gutsbetrieb im Kanton Schaffhausen und wurde 1894 zum Lehrer der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Aargau gewählt. Daneben promovierte er zum Dr. phil. der Universität Leipzig, um 1897 bei der Gründung des schweizerischen Bauernverbandes zum ersten schweizerischen Bauernsekretär ernannt zu werden. — 1901 habilitierte er sich an der Eidg. Technischen Hochschule und wurde 1908 zum Professor der Wirtschaftswissenschaft ernannt. Neben seiner wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft war er tätig im Verwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen und im Bankrat der schweizerischen Nationalbank und amtierte während mehr als 40 Jahren als Delegierter des Bundesrates beim Abschluss von Handelsverträgen.

Ueber die Grenzen unseres Landes hinaus ist Ernst Laur bekannt geworden als Vertreter der Schweiz beim Internationalen Institut für Landwirtschaft in Rom und als Mitglied des landwirtschaftlichen wissenschaftlichen Rates und des Wirtschaftskomitees dieses Institutes. Weiter gehörte er dem konsultativen Wirtschaftskomitee des Völkerbundes an und war auch Mitglied des Internationalen konsultativen Getreidekomitees in London.

Auf seine Initiative war die Reorganisation der Internationalen landwirtschaftlichen Kommission zurückzuführen, die in den Internationalen Verband der Landwirtschaft umgewandelt wurde, deren Vizepräsident er lange Jahre war, um während des zweiten Weltkrieges die Präsidentschaft ad interim zu übernehmen. Schliesslich wurde er nach dem Kriege zum Präsidenten des neugeschaffenen Verbandes der europäischen Landwirtschaft ernannt und ist heute noch dessen Ehrenpräsident.

Als seine Lebensaufgabe betrachtete er stets die Hebung und Förderung des schweizerischen Bauernstandes, insbesondere durch den Ausbau und die Förderung der landwirtschaftlichen Organisationen. Seinen Bemühungen vor allem ist es zu verdanken, dass das schweizerische Bauernsekretariat im Laufe der Zeit zu einem eigentlichen Brennpunkt bäuerlicher Bestrebungen wurde. Der Tätigkeitsbereich des Sekretariats ist im Laufe der Zeit dank der Initiative seines Leiters stets erweitert worden, indem an die Seite der reinen Interessenwahrung eine Buchhaltungsabteilung, die Preisberichtstelle, das Schätzungsamt, ein landwirtschaftliches Bauamt, eine Zentralstelle für ländliche Wohlfahrtspflege und die Zentralstelle für Schlachtviehversorgung traten.

Eine besondere Initiative entfaltete der heute achtzigjährige ehemalige Bauernsekretär auch bei der Gründung der meisten Milchverbände und des Zentralverbandes schweiz. Milchproduzenten. Massgebend war er ebenfalls an der Entstehung der Schweizerischen Käse-Union beteiligt.

Im Juli 1937 trat er als Professor für Betriebslehre an der ETH und im Juli 1939 als Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes und als schweizerischer Bauernsekretär zurück. Ueber 40 Jahre hat er mit seinen besten Kräften dem schweizerischen Bauernstand gedient, und man darf heute rückschauend feststellen, dass das, was der Bauer in der Schweiz in den letzten 50 Jahren geworden ist, massgebend mitbestimmt wurde durch die energische, zielbewusste Arbeit des früheren Bauernsekretärs, der auch heute noch all sein Handeln und Denken dem Schweizer Bauern widmet und trotz seiner hohen Jahre noch immer nicht ein «otium cum dignitate» angetreten hat, sondern, wenn er auch zurückgezogener als ehedem lebt, immer noch restlos für unser Land und seine Bauern tätig ist.

Auch die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung hat allen Anlass, an diesem Festtag der schweizerischen Landwirtschaft dem Jubilaren ihre herzlichsten

Glückwünsche zu übermitteln, war es doch nicht zuletzt Ernst Laur zu verdanken, dass während des ersten Weltkrieges zwischen den Konsumgenossenschaften als Vertretern der Konsumenten und dem schweizerischen Bauernverband als Vertreter der Produzenten ein Uebereinkommen zustande kam, das seither eine fruchtbare Zusammenarbeit ermöglicht hat. Unsere Wünsche entbieten wir aber vor allem auch dem kraftvollen und entschiedenen Förderer des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, das nicht zuletzt Berührungspunkte schuf, die heute in vielen Fällen eine Zusammenarbeit im Interesse unseres ganzen Volkes ermöglichen. Wir wünschen dem früheren Bauernsekretär auch weiterhin gute Gesundheit und hoffen, er möge als Nestor der schweizerischen Bauernschaft noch manche Jahre unter uns weilen, als Ratgeber und Helfer, als Freund und Förderer vorab auch aller genossenschaftlichen Bestrebungen.

M.

Hundert Jahre Konsumverein Zürich

F. H. In diesem Jahr kann der Konsumverein Zürich sein hundertjähriges Bestehen feiern. Er gehört zwar seit Jahrzehnten trotz seines Namens nicht zu den Konsumgenossenschaften, war aber in seinen Anfängen eine reine und echte Konsumentenorganisation, die von weitreichender und beispielgebender Bedeutung für die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung in der Schweiz gewesen ist.

«Von allen Gesellschaften dieser Art», so schreibt Dr. Hans Müller in seinem 1896 erschienenen Buch «Die schweizerischen Konsumgenossenschaften», «welche jemals auf Schweizer Boden entstanden sind, wüssten wir keine einzige zu nennen, die sich in der erstaunlich kurzen Zeit von zwei bis drei Jahren zu einer so grossen, mächtigen, einflussreichen und verdienstreichen Organisation emporgeschwungen hätte, wie dies seitens des Zürcher Konsumvereins geschah. Er ist ein *soziales Wunder*, ein redender Beweis für die Schnelligkeit, mit der die produktiven Klassen auf der Bahn freiwilliger Selbsthilfe vorwärts und näher kommen können, wenn sie sich dazu entschliessen, ihre Konsumkraft zu organisieren. Wie ein gewaltiger Bergriese überragt der Zürcher Konsumverein alles, was vor ihm und nach ihm während der ersten Periode der Konsumgenossenschaftsgeschichte an ähnlichen Bildungen entstanden ist. ... Wenn die schweizerischen Genossenschaften den Zürcher Konsumverein heute nicht mehr als einen der ihrigen anerkennen können, in ihm vielmehr einen verlorenen Bruder zu bedauern haben, so darf uns dieser Umstand doch nicht hindern, mit Liebe auf sein Werden und seine Jugend voll genialem Sturm und Drang einzugehen. Er hat die Konsumvereinsbewegung der fünfziger und zum Teil auch noch die der sechziger Jahre beherrscht und ihr das charakteristische Gepräge gegeben, er kann trotz seiner ausserordentlichen Eigenschaften als der echte Typus dieser Zeit gelten. Er vereinigt in sich ihre Licht- und Schattenseiten; er hat sich die grössten Verdienste errungen und die schwersten Fehler zu Schulden kommen lassen. Eine Faustnatur, will er begriffen und verstanden werden. Schon seine Entstehungsgeschichte ist von ungewöhnlicher Beschaffenheit, von fast einzig dastehender Originalität. Ihn gebar nicht, wie die Basler Arbeitergesellschaft, die Not der Zeit, nicht wie den Fabrik-Konsumverein von Niedertöss, das hausbackene Interesse bescheidener Industrieproletarier und aufstrebender Fabrikanten, er entsprang dem jugendlichen, gedankenvollen Geiste des Sozialismus, *er war ein sozialistisches Experiment.*»

Die Geburtsstätte des Konsumvereins Zürich ist das Gasthaus «Schwanen» in Zürichs Altstadt. Es befand sich bis von wenigen Jahren noch am gleichen Ort: in dem Winkel zwischen dem Lindenhof, der Schipfe und der Strehlgasse und diente während Jahrzehnten Arbeitervereinen als Versammlungslokal. Hier hielt der Grütliverein seine Sitzungen und Diskussionsabende, und hier war es, wo der Gerbergeselle *Karl Bürkli* im August 1851 seine Ideen, die er während seines Pariser Aufenthalts von Fourier und seinen Schülern empfangen hatten — in die Wirklichkeit umzusetzen suchte. Sie gipfelten in dem Vorschlag, eine staatliche Regelung der gesamten Warenvermittlung zur Forderung zu erheben. In jeder Stadt und grösseren Ortschaft sei eine Gemeindeagentur zu gründen, für welche eine Verordnung der Regierung die Grundlage zu bilden hätte. Jede Agentur solle Produzenten und Konsumenten in eine direkte Verbindung bringen und die Preisaufschläge der Zwischenhändler seien auf eine von der Regierung zu bestimmende Kommissionsgebühr zu reduzieren.

Diese Ideen mussten sich schon deshalb als unausführbar erweisen, weil gar nicht daran zu denken war, dass die Zürcher Regierung sich durch den Grütliverein zur Errichtung von solchen Agenturen werde drängen lassen. Wenn etwas Praktisches erreicht werden sollte, musste der Weg der *Selbsthilfe* beschritten werden. Diesen befürwortete ein anderer eifriger Teilnehmer an den Diskussionen: *Johann Jakob Treichler*, ehemaliger Lehrer und ein Freund Karl Bürklis. Dieser Weg wurde denn auch gewählt.

Am 26. September 1851 kamen acht Grütlianer im «Schwanen» zusammen und beschlossen, einen Konsumverein zu gründen.

Der Name soll von Karl Bürkli vorgeschlagen worden sein, der denn auch die Seele des Unternehmens wurde. Die Versammlung wählte einen Kassier und Buchhalter in einer Person, einen Verkäufer und einen Aufsichtsrat von fünf Mitgliedern. Das heisst, von den in der Gründungsversammlung anwesenden acht Mann blieb nur einer ohne Amt. Das zum Einkauf von Waren zusammengetragene Kapital betrug Fr. 75.—. Daraus wurden zunächst für Fr. 24.58 Zigarren angeschafft. Das war eine erfolgreiche Aktion. Für das gleiche Geld, für das man früher drei bis vier Zigarren erhalten hatte, konnte man jetzt fünf bis sieben Stück rauchen.

Im November 1851 traten elf weitere Mitglieder bei, was die Gründer ermutigte, Hemdtuch anzuschaffen. Doch belief sich der ganze Einkauf im November auf nur Fr. 95.— und der Verkauf auf Fr. 30.—. Im Dezember 1851 war es nicht wesentlich besser.

«Das waren», so bemerkt Dr. Hans Müller in seinem oben zitierten Buch, «die Anfänge des berühmten Zürcher Konsumvereins, der bald nachher alle Welt in Erstaunen setzte und wie kein anderer jemals in der

Schweiz zur Nachahmung reizte. Gewöhnlich haben Gründungen, die aus irgendwelchen sozialpolitischen Theoremen heraus geboren werden, keinen praktischen Erfolg und scheitern bald an den harten Tatsachen der wirklichen Welt. Hier trat das Gegenteil ein; dank der Begabung Bürklis, der mit einem wahren Feuereifer — trotz seiner spekulativen Geistesrichtung — einen eminent praktischen Sinn, ja sogar eine gewisse skrupellose Verschlagenheit verband, die ihn über alle Hindernisse hinweg an sein Ziel führte. Ohne seine Initiative wäre damals überhaupt kein Verein entstanden.» Treichler war dabei mehr der kluge Ratgeber und der Verfechter des Gedankens freier Selbstbetätigung. Wie Dr. Hans Müller sicher mit Recht meint «war es trotz aller Zufälligkeiten doch kein Zufall, dass in Zürich der erste Konsumverein der Schweiz von wirklich sozialgeschichtlicher Bedeutung emporwuchs». Denn «ohne die besonderen städtischen Verhältnisse, ohne die zahlreiche, freibewegliche und freie Arbeiterschaft sowie ohne die vielen arbeiterfreundlichen, demokratisch und sonst sozial fortschrittlich gesinnten Elemente des Bürgertums, welche sich in dem Konsumverein zusammenfanden, wäre er nicht und vor allem nicht in der kurzen Zeit zu der Blüte und Kraft gelangt, die wir im Folgenden an ihm bewundern werden».

Am 18. Januar 1852 wurden die von Bürkli frei, ohne jedes Vorbild ausgearbeiteten Statuten angenommen. Nach § 1 hatte der Konsumverein folgenden Zweck: «Erstens beabsichtigt er, den Konsumenten dem Produzenten näher zu bringen, indem dieser die Produkte womöglich von der Bezugsquelle bezieht, um so den dazwischen liegenden Handelswucher, welcher durch Verteuerung und Verfälschung der Waren Produzenten und Konsumenten aussaugt, unnütz und unschädlich zu machen. Zweitens bringt er mit diesem eine *Sparkasse* in Verbindung, deren freiwillig eingelegte Gelder zum Vorteil der Konsumenten arbeiten.»

§ 2. «Die Verrichtungen des Vereins bestehen im Ankauf von Produkten in grösseren Quantitäten, womöglich von erster Hand und im Verkauf derselben an die Mitglieder in beliebiger Menge, zu dem nach Abzug einer Kommissionsgebühr herauskommenden Preise.»

Das Vereinskapital sollte durch Aktien von mindestens Fr. 2.— pro Vereinsmitglied aufgebracht werden. Verzinst sollten nur Aktien werden, die auf mehr als Fr. 5.— lauteten. Gleich nach der Statutenversammlung traten dem Konsumverein Zürich 128 neue Mitglieder bei, meist verheiratete Arbeiter aus der Neumühle (Escher, Wyss & Co.). Das Vereinskapital stieg so auf Fr. 792.—, der Umsatz im Januar 1852 auf Fr. 1040.—. Es galt jetzt, den Geschäftsbetrieb entsprechend auszudehnen. Nach Brot verlangten die Arbeiter zuerst. Der Vorstand musste also ein Bäckergeschäft organisieren. Schon am *23. April 1852* konnte berichtet werden, dass die «*Aktienbäckerei Konsumverein Zürich*» ins Leben getreten sei. Vier Pfund Brot kosteten 69 Rappen, während man sonst in Zürich für ein etwas weisseres Brot 84 Rappen zahlen musste.

Mit dem Brotgeschäft fand der Konsumverein Zürich beim Publikum grossen Anklang. Im April 1852 wurden an die Mitglieder 1598 vierpfündige Brotlaibe und 378 Pfund Mehl verabreicht. Im Juli 1852 wurden die Statuten revidiert, im September 1852 ein Laden eröffnet, nachdem der Vorstand, dessen Seele Karl Bürkli war, den Verkauf von Spezereien aufzunehmen beschlossen hatte. So stieg der Umsatz im September 1852 schon auf Fr. 9090.— an. Bei einem Mitgliederbestand von 1500 Personen kletterte der Umsatz im Dezember 1852 auf Fr. 38 545.— hinauf.

Ende 1852 setzte sich das Betriebskapital zusammen aus Fr. 4800.— Aktien und Fr. 5422.— Obligationen. Die gesamten Einnahmen des Jahres 1852 betrugen Fr. 98 711.38, der Ueberschuss bezifferte sich auf Fr. 3042.28 und wurde dem Reservefonds zugewiesen. Hand in Hand mit dieser grossartigen Entwicklung ging die Hetze gegen den Konsumverein Zürich. Die «Freitagszeitung», das Organ der Konservativen, verdächtigte ihn als staatsgefährlich und wies darauf hin, dass kürzlich die Polizei in Hamburg ein Waren-Associationsmagazin habe schliessen lassen, weil sie demokratischen Sozialismus dahinter gewittert habe.

Am 2. Juli 1853 betrug die Zahl der Aktionäre, also der Mitglieder 1921. Ein Genossenschaftsrecht gab es damals und Jahrzehnte später noch nicht. Alle Konsumvereine mussten also die Form der Aktiengesellschaft annehmen. Schon 1853 musste der Vorstand eine grosse, fabrikmässig eingerichtete Bäckerei mit drei Oefen leiten und beaufsichtigen. Die Herstellung von 30 000 Pfund Brot in der Woche genügte nicht mehr, und so musste in *Wiedikon* ein vierter Ofen in Betrieb gesetzt werden. Der niedrige Preis des Brotes — ein Vierpfünder kostete 14 bis 16 Rp. weniger als bei den «Stadtbäckern» — war eines der stärksten Anziehungsmittel, um dem Verein neue Mitglieder zuzuführen. Auch der Verkauf von Spezereien nahm ständig zu.

Ende 1853 waren sechs Verkaufslokale im Betrieb,

drei in der Stadt, je eines in Unterstrass, Wiedikon und Neumünster. In einem besonderen Lokal wurden Tuchwaren für Männer, Frauenstoffe sowie Halbleinen-, Baumwoll- und Leinenwaren feilgeboten.

Der Versuch, eine *eigene Metzgerei* zu errichten, scheiterte an der Weigerung der Regierung, dem Konsumverein dazu die Bewilligung zu erteilen. Die im Jahr 1853 gegründete *eigene Sparkasse* brachte es schon im ersten Jahr ihres Bestehens auf einen Bestand des Sparkapitals von Fr. 24 750.—

Das Jahr 1854 brachte dem Konsumverein Zürich einen Umsatz von über Fr. 600 000.—. Er hatte inzwischen auch den Handel mit Butter und Käse aufgenommen. Die Mitgliederzahl stieg aber nicht mehr stark. Ende Oktober 1854 betrug sie 2450. Ueber diese Zahl ist er unter den alten Aktien nie mehr hinausgekommen.

Das Beispiel des Konsumvereins Zürich findet Nachahmung

Das überaus erfolgreiche Vorgehen des Konsumvereins Zürich fand bald zahlreiche Nachahmungen. Zunächst vor allem im Kanton Zürich. Im Oktober 1852 entstanden Konsumvereine in *Rüschlikon*, gleich nachher in *Affoltern* am Albis, *Altstetten*, *Brüttisellen*, *Rorbas*, *Schwamendingen* und *Wollishofen*. Im Dezember 1852 wurden die Konsumvereine *Horgen* und *Thalwil* gegründet, im Jahr 1853 *Bäretswil*, *Erlenbach*, *Hedingen*, *Höngg*, *Uster*, *Wangen* (bei Dübendorf), *Weiningen*, *Wetzikon*, *Winterthur*.

Im Dezember *1853* tagte in Zürich eine *Konferenz der schweizerischen Konsumvereine*, einberufen vom Konsumverein Zürich und präsidiert von Joh. Jak. Treichler. Vertreten waren 34 Vereine durch 104 Delegierte. Der Plan, an dieser Konferenz einen Verband schweizerischer Konsumvereine zu gründen, kam nicht

zur Verwirklichung, er wurde erst 37 Jahre später, im Jahr 1890 Tatsache.

Ich verweise im übrigen auf die ausführlicheren Darstellungen über diese ersten Jahre der Konsumgenossenschaftsbewegung in folgenden Schriften: 1. Dr. Hans *Müller:* «Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate», erschienen im Umfang von 454 Druckseiten 1896; 2. Dr. Hans E. *Mühlemann:* «Anfänge der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung», erschienen 1939 im Umfang von 131 Druckseiten; 3. «Geschichte des Konsumvereins Zürich 1851—1926», Festschrift zum 75jährigen Jubiläum, erschienen 1926 im Umfang von 190 Seiten. (Fortsetzung folgt)

Städtische Milchversorgung

Die Diskussion über die Frage: «Soll in der Schweiz die Milch allgemein pasteurisiert werden oder nicht?» hat in den letzten Monaten in der Schweizer Presse eine sehr grosse Rolle gespielt. Wir möchten diese teilweise erfreulichen, teilweise auch weniger erfreulichen Auseinandersetzungen an dieser Stelle nicht wieder aufleben lassen, sondern für heute auf einen verdienstlichen Versuch des Allg. Consum-Vereins beider Basel hinweisen, der sich die Mühe genommen hat, den Konsumenten in einem Film in die Probleme der Milchversorgung einer Stadt einzuführen.

Der Film unternimmt es eingangs, vorab die Hausfrauen über die die Nahrungsmittel ganz allgemein bedrohenden Bakterien aufzuklären, um dann auf die Mittel (Hitze und Kälte) hinzuweisen, die als beste Beschützer vor dem Verderb gelten können.

Im Anschluss an diese kurzen theoretischen Ausführungen ersteht vor dem Beschauer ein plastisches Bild der Bemühungen des ACV beider Basel, seine Mitglieder mit vorzüglicher, einwandfreier Milch zu versorgen. Der Vorhang, der im allgemeinen für den gewöhnlichen Konsumenten vor dem liegt, was vor sich geht, bis die Milch in seinen Besitz gelangt, wird weggezogen und der Beschauer nimmt im Bild teil an den Bemühungen seines Konsumvereins, die Milchqualität zu heben.

Der Weg, den die Milch vom Stall bis zum Konsumenten zurücklegt, wird im einzelnen verfolgt, wobei vor allem auch die Massnahmen des ACV zur Sauberhaltung der Milch veranschaulicht werden. Stallkontrolle, die regelmässige Musterentnahme bei jeder Sendung werden dargelegt, um hierauf dem Beschauer den Blick in die Molkerei selbst freizugeben.

Die Molkerei des ACV beider Basel ist im letzten Jahre durchgreifend erneuert worden. Eine neue Tank- und eine moderne Pasteurisieranlage sind in den Dienst der Basler Konsumenten gestellt worden. In den acht Stahltanks können heute 60 000 Liter bei einer Temperatur von 2 Grad über Null — praktisch also keimfrei — gelagert werden. Die Pasteurisierungsanlage wurde angeschafft, um in jeder Beziehung einwandfreie Schulmilch zur Verfügung stellen zu können.

Der ACV vermittelt heute täglich rund 45 000 Liter Milch und hat im vergangenen Jahre in Basel und Umgebung nicht weniger als 17 Millionen Kilogramm Milch den Konsumenten zur Verfügung gestellt.

Mit dem von der *Kern-Film* in Basel hervorragend gestalteten Streifen ist es gelungen, diese segensreiche Tätigkeit des Milchgeschäfts ACV lebendig einzufangen und in einer halben Stunde den Beschauer teilnehmen zu lassen an der Arbeit seiner Genossenschaft für das Wohl ihrer Mitglieder. -nn.

Weltbeherrschendes Oel

Auf die Bedeutung des Erdöls hinzuweisen, erübrigt sich angesichts der harten und entschiedenen Kämpfe, die um seinen Besitz ausgetragen werden.

Wie es entstand,

ist streng wissenschaftlich noch nicht absolut abgeklärt; man darf jedoch mit grosser Gewissheit annehmen, dass es sich aus tierischen und pflanzlichen Teilen bildete, die in früheren oder heute noch bestehenden Meeren in obern Regionen abstarben und in jene Tiefen sanken, in denen sie nicht zerstört, sondern durch Bakterien in eine fette, wachsige Substanz verwandelt wurden, aus der dann im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende unter Einwirkung des gewaltigen Druckes die sogenannten Bitumen (Erdharze) entstanden.

Noah und das Erdöl

Diese Erdöllager befinden sich oft in gewaltigen Tiefen (über 2000 Metern), sie können aber auch durch die Druckwirkung im Erdinnern an die Erdoberfläche getrieben werden, wobei Asphaltseen entstehen, wie etwa derjenige von Trinidad, den 1498 Kolumbus entdeckte und der auch heute noch, trotz industrieller Abschöpfung, besteht. Erdöl, beziehungsweise Bitumen wurde übrigens schon in der Form von Naturasphalt nicht nur von Noah zum Abdichten seiner Arche, sondern bereits früher verwendet, weiss man doch von den Sumerern (etwa 4000 v. Chr.), dass sie auf ähnliche Weise ihre Boote verklebten.

Das Oel erobert die Erde

Erst im Jahre 1859 hat allerdings Oberst Drake in Amerika erstmals mit systematischen Erdölbohrungen begonnen. Ihm ging es darum, ein billigeres und besseres *Lampenöl* zu finden, da man bis dahin einzig Walfischöl (neben Kerzen) verwendet hatte, dessen Preis jedoch hoch war. Das Bedürfnis nach Oel wurde sogleich gesteigert, als man Petrol auch im Petrolofen für *Heizzwecke* verwendete. Und als 1887 Daimler mit seinem *Benzinmotor* eine ganz neue Aera herbeiführte, setzte ein neuer, gewaltiger Bedarf ein.

Dem Benzinmotor folgte bald der *Dieselmotor,* der die Verwendung von Schweröl erlaubte und in der Schiffahrt einen äusserst bedeutsamen Oelverbraucher schuf. Auf Drängen Winston Churchills, der damals Marineminister war, schloss England 1914 mit der

Anglo-Persischen Oelkompagnie

ein langfristiges Abkommen, das England einen grossen Teil der persischen Friedens- und die gesamte Kriegsproduktion sicherte. Damals haben die Engländer zwei Millionen Pfund für diese Vorrechte bezahlt — bis 1928 aber bereits rund 62 Millionen daraus verdient, ganz abgesehen von zwei Weltkriegen, die weitgehend durch diese Oellieferungen entschieden wurden. Kein Wunder also, dass England heute die Entwicklung in Iran mit einiger Nervosität verfolgt . . . Gy.

Die Möbel-Genossenschaft im Jahre 1950

Unter dem Vorsitz von *Hans Rudin*, Präsident der Verwaltung, fand am 17. März in Basel die Delegiertenversammlung der Möbel-Genossenschaft statt. Wie der Präsident eingangs ausführte, konnte der Umsatz der Möbel-Genossenschaft im wesentlichen gehalten werden und betrug rund 4¼ Millionen Franken oder 0,85% weniger als im Jahre 1949. Die Verkäufe konnten dabei um 681 000 Franken vermehrt werden, doch ziehen sich nicht zuletzt infolge des immer noch festzustellenden Wohnungsmangels die Ablieferungen länger hinaus. Inklusive Sparverträge beträgt die Verkaufsvermehrung sogar 936 000 Franken. Die Möbel-Genossenschaft tritt mit einem Auftragssaldo von 2 372 000 Franken exklusive Sparverträge in das Geschäftsjahr 1951, was zu besten Hoffnungen berechtigt.

Trotz grosser Eindeckungen in schwer erhältlichen Artikeln hat sich das Warenlager auf Ende Dezember 1950 um 389 000 Franken reduziert. Gleichzeitig gelang es, den Bankkredit wesentlich herabzusetzen. — Die Bankschulden figurieren in der Bilanz mit 2,27 Millionen Franken. Aus dem Ueberschuss von nicht ganz 37 000 Franken wird das Anteilkapital zu 4% verzinst, 20 000 Franken gehen in den gesetzlichen Reservefonds, während der Rest auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Was die Unkosten angeht, so muss festgestellt werden, dass sie sich noch etwas erhöht haben und damit ein Plafonds erreicht worden ist, der nicht mehr überschritten werden sollte.

Für das nicht bei der VASK versicherte Personal wurde bei der Coop-Leben eine Gruppenversicherung abgeschlossen, womit auch in sozialer Beziehung ein wesentlicher Schritt voran getan werden konnte.

Rund 38% des weiter oben erwähnten Auftragssaldos sind Käufervorauszahlungen.

Die Lager dürfen, wie der Präsident erklärt, als sehr gesund betrachtet werden. Besonders hingewiesen darf auch darauf werden, dass es gelungen ist, noch zu günstigen Bedingungen Nussbaumfourrituren und Holz einzukaufen, die heute wesentlich teurer zu stehen kämen. Damit wird es der Möbel-Genossenschaft möglich werden, ihre *Preise während längerer Zeit zu halten.*

In der Diskussion wurde unter anderem, wie das kürzlich auch im Verwaltungsrat des V. S. K. geschehen ist, auf die Gefahr des Abzahlungsgeschäftes hingewiesen, die jedoch bei der Möbel-Genossenschaft sich nicht zur drückenden Last für die einzelne Familie auswachsen kann. Es wurde im übrigen erklärt, dass nur etwa 15% des Umsatzes sich aus Einnahmen bei Abzahlungsverkäufen zusammensetze.

Personal und Leitung verdienen den Dank für ihre Arbeit im vergangenen Jahre, die oft unter schwierigen Umständen geleistet werden musste. Die beste Anerkennung für diese Leistungen jedoch statten wir in der Form ab, dass wir die Möbel-Genossenschaft als lebendiges und gesundes Glied unserer Bewegung nach Kräften auch in der Zukunft unterstützen. Sie verdient diese Unterstützung um so mehr, als sie in verstärktem Masse darauf hält, *Qualitätsmöbel ohne Konzessionen an allzu wandelbare Stilrichtungen zu vermitteln und dadurch in zahlreichen Familien unseres Landes erzieherische Wirkungen auszuüben vermag.* M.

Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in Deutschland

Privatdozent Dr. Paul Reiwald

Man hat sich oft die Frage vorgelegt, ob die Besetzung Deutschlands durch die Alliierten irgend etwas von der demokratischen Erziehung verwirklicht hat, von der nach Kriegsende soviel die Rede war und die in der Tat so dringend und wünschenswert erschien. Im allgemeinen war man hinsichtlich der Ergebnisse sehr skeptisch. Soviel man von nationalen, nationalistischen und antisemitischen Aeusserungen hören konnte, von dem Erwachen eines wirklich demokratischen Geistes konnte man nur an wenigen Stellen vernehmen. Trotzdem hat man offenbar den Einfluss der Besetzungsmächte, aber auch das Wiedererwachen liberaler und sozialdemokratischer deutscher Kräfte unterschätzt. Gerade jetzt ist es nämlich zu einer Regelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Industrie gekommen, die einen ausserordentlich wichtigen Punkt betrifft und, loyal und entschieden durchgeführt, von stärkstem Einfluss auf die Zukunft sein könnte, und zwar nicht nur auf industriellem, sondern auch auf politischem Gebiet. Es handelt sich um eine Bewegung, die auch die Genossenschaftsbewegung aufs stärkste interessiert und unter bestimmten Bedinungen das deutsche Genossenschaftswesen möglicherweise nicht unerheblich beeinflussen könnte.

Worum es geht, ist nichts anderes als das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in zwei deutschen Schlüsselindustrien, der Stahl- und der Kohlenindustrie. Man weiss, dass das deutsche Wirtschaftsleben, mit ihm aber auch die gesamte Politik vor dem ersten Weltkrieg, auf mehreren Pfeilern ruhte: der eine war die Beherrschung der Landwirtschaft und die Kontrolle ihrer Preise durch die ostelbischen Junker, der zweite die Ruhrindustrie, die eines der sechs Zentren der Welt, und zwar eines der wichtigsten für die Erzeugung von Stahl und Kohle war und in den Händen der sogenannten «Ruhrbarone» lag, und schliesslich die chemische Industrie. Die Macht der Junker ist — und wohl für immer — gebrochen und damit das unnatürliche Bündnis zerstört, das zwischen ihnen und der Industrie bestand und die eigentliche Unterlage für die Politik Wilhelms II. und (mit Einschränkungen) Hitlers bildete. Die chemische Industrie ist wieder in stärkster Entwicklung, aber unter internationaler Beteiligung und internationaler Kontrolle. Die Ruhrindustrie ist durchaus im Begriff, ungeachtet aller Zerstörungen und Demontagen ihre alte Stellung einzunehmen. Aus verschiedenen Aeusserungen weiss man, dass die alte Einbildung und das «Herr-im-Hause-System» wenig geschwächt sind und durch die ungewöhnlich rasche Entwicklung und neuerdings durch die Rückkehr des kriegsverurteilten Herrn von Krupp eine neue Stärkung erfahren haben. Da ist es denn von besonderer Bedeutung, dass in dieser Schlüsselstellung die Arbeiter heute, und zwar mittels der Drohung eines

Generalstreiks in den beiden Schwerindustrien, das Mitbestimmungsrecht durchgesetzt haben. Es ist zu einem Friedensschluss gekommen, und Dr. Adenauer hat bereits seine Zustimmung gegeben, um die Vereinbarungen gesetzlich zu verankern.

Die Tatsache ist um so wichtiger, als der Kampf der Gewerkschaften um das Mitbestimmungsrecht mehr als dreissig Jahre zurückreicht, nämlich bis 1919. Schon damals, zu Beginn der Weimarer Republik, suchten die Arbeiter die Alleinherrschaft der «Ruhrbarone» zu brechen. Aber deren Stellung war noch so stark, dass diese, unterstützt selbst von sozialdemokratischen Regierungen, den Angriff mit Leichtigkeit abschlagen konnten. Es ist ausserordentlich bezeichnend, dass auch jetzt die Schwerindustrie die Regierung auf ihrer Seite hatte. Der Kampf wurde auch diesmal also ausgefochten zwischen Regierung und Schwerindustrie einerseits und Gewerkschaften andererseits. Vielleicht zeigt nichts deutlicher als diese Tatsache, wie nötig er war und welche gewaltigen Kräfte noch immer der wirklichen Demokratisierung der Industrie in Deutschland entgegenstehen. Wahrscheinlich würde selbst heute ohne das Besatzungsregime, in dem sich bereits die Arbeiter des Mitbestimmungsrechtes in der Form erfreuten, wie es heute gesetzlich festgelegt werden soll, die Forderung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter gescheitert sein.

Eine sehr eigenartige Diskussion hat sich bei der Bildung des Aufsichtsrates erhoben. Es ging dabei um den «elften Mann». Der Aufsichtsrat besteht aus elf Männern, die paritätisch von beiden Teilen gewählt werden sollen, mit Ausnahme eben des elften, dessen Wahl die Arbeitgeber für sich beanspruchten. Damit hätten sie natürlich im Aufsichtsrat das Heft in der Hand gehabt. Deshalb protestierten die Gewerkschaften mit aller Energie dagegen und die Verhandlungen drohten nicht zuletzt an diesem Punkt zu scheitern. Schliesslich haben sie auch hier ihre Forderungen durchgesetzt. Der «elfte Mann» muss beiden Parteien genehm sein.

Vielleicht wird sich in der Praxis noch bedeutsamer als die Mitbestimmung das Recht erweisen, *Einsicht in die gesamte Geschäftsführung* und insbesondere in sämtliche Zahlen zu haben. Unter den heutigen Umständen wäre es zum Beispiel unmöglich, einem Hitler die gewaltige finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, die ihm tatsächlich von der Schwerindustrie zuteil wurde.

Es ist das erste Mal, dass in Deutschland eine *echte Zusammenarbeit* zwischen Unternehmer und Arbeiter in so breitem Masstabe durchgeführt wird. Es muss selbstverständlich abgewartet werden, wie diese Regelung sich in der Praxis bewähren wird. Sie hat sich zwar bereits bewährt, und zwar recht gut, aber unter Aufsicht der Alliierten. Wenn man die Mentalität der alten deutschen Industriellen kennt, so kann man sich schwer vorstellen, dass sie nicht jedenfalls den Versuch machen werden, die verlorenen Positionen zurückzuerobern.

An sich könnte die hier getroffene Regelung nicht nur der Schwerindustrie, sondern der deutschen Wirtschaft als ganzem zum Segen gereichen. Bisher haben die Deutschen trotz ihrer grossen wirtschaftlichen Befähigung und ihren Wirtschaftserfolgen wenig Sinn für *Co-operation*, für echtes «*team-work*» gezeigt. Die ganze wirtschaftliche Entwicklung geht aber dahin, eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitergeber und Arbeitnehmer zu erreichen. Vielleicht ist das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Schwerindustrie doch ein echtes Frühlingszeichen in diesem Sinn.

Das Problem der Werks- und Arbeitsgenossenschaften in Oesterreich

In Oesterreich geht der Meinungsaustausch über Werks- und Arbeitsgenossenschaften weiter, die als Mittel zu einer wirtschaftlichen und sozialen Neuordnung vorgeschlagen wurden, das dazu besser tauglich ist als Verstaatlichung. («Schweiz. Konsum-Verein», Nr. 40, 1950.) Kräftig für diese Idee eingesetzt hat sich in jüngster Zeit der Wiener Vizebürgermeister *Weinberger* auf dem Parteitag der Oesterreichischen Volkspartei. Nicht überraschend war es, dass anlässlich der letzten Vollversammlung der Vereinigung österreichischer Industrieller deren Präsident, Dr. Hans Lauda, als Gegner auftrat. Er sagte, seiner Ansicht nach würde das angestrebte Ziel mit Werksgenossenschaften von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eines Betriebes nicht zu erreichen sein, weil der Gegensatz der Interessen damit nicht aufgehoben werden könne, wohl aber das Privateigentum geschädigt werde.

Kurz hernach verbreitete der Arbeiter- und Angestelltenbund in der Oesterreichischen Volkspartei ein Rundschreiben zu den Ausführungen des Präsidenten der Industriellenvereinigung über Werks- und Arbeitsgenossenschaften, worin erklärt wird, dass die Meinung Dr. Laudas sich nicht mit der Ansicht aller österreichischen Industriellen decke. Durch Werks- und Arbeitsgenossenschaften werde das private Eigentum nicht geschädigt, sondern diese Genossenschaften seien im Gegenteil Wege zur Erhaltung und Wiederherstellung des privaten Eigentums. Die Idee sei ein Bestandteil des Programms der Oesterreichischen Volkspartei. Der Arbeiter- und Angestelltenbund der Volkspartei werde auf seinen demnächst stattfindenden Bundestag in der oberösterreichischen Hauptstadt Linz erneut zu diesem Problem Stellung nehmen.

H. F.

Der schmutzige Mond

Auch den ganz Schwachen drängt es zur Entfaltung seiner Kräfte. Oft erkämpft er sich auf kargem Boden, wie ein Strauch in einer Felsritze, ein kümmerliches Wachstum. Er will nicht nur beschäftigt sein, er will wirken, einen Dienst leisten. Ein schwachsinniges Mädchen, das mit viel Hingabe jeweils die Messingteile putzte, fragte: «Wenn ich im Himmel bin, darf ich dann nicht dem lieben Gott den Mond putzen?» Der Mond war in wolkigen Nächten manchmal wirklich nicht so sauber, wie er eigentlich hätte sein sollen. Und wie schön wäre das, wenn man dann dem lieben Gott sagen könnte: Sieh den Mond an, wie er jetzt wieder glänzt! — Und wenn dann der liebe Gott sagen würde: Ja, das Mareili, es kann nicht lesen und schreiben, aber putzen kann es, so schön war der Mond noch nie! Denken wir in der Osterzeit besonders an die zahlreichen Menschen, deren Entfaltung und Lebensflug behindert ist durch körperliche oder seelische Gebrechen! Helfen wir Gesunden Pro Infirmis durch einen Beitrag, auch diese Infirmen einem sinnvollen Leben und nützlichen Dasein entgegenzuführen!

Kartenspende Pro Infirmis Postkonto VIII 21595

Landwirtschaftliche Arbeitsgenossenschaften im Staat Israel

Im Staat Israel wurden schon verschiedene Experimente auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet gemacht, die zum Teil auch Erfolg versprechen. Eines ist die Schaffung bäuerlicher Gemeinschaften, deren Mitglieder die Produktion ohne Lohnarbeit auf Boden betreiben, welcher der Nation gehört und nicht verkäuflich ist. Von den zwei Typen gemeinwirtschaftlicher Siedlungen, deren bisher etwa 400 geschaffen wurden, interessieren besonders die nach genossenschaftlichen Grundsätzen organisierten Dörfer. Nach einem Bericht von M. Y. Ben-Gavriel in Jerusalem wird die Produktion im Bereich jeder Kooperative gemeinsam betrieben, ebenso die Verwertung der Produkte. In der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse sind die Mitglieder keinerlei Verpflichtungen unterworfen, sondern vollkommen frei. Jede Familie wohnt in ihrem Haus und betreibt die Hauswirtschaft wie es ihr gefällt; sie bezieht die Lebensmittel, Kleider und alles andere nach eigener Wahl aus dem Konsumgeschäft des Dorfes, und zwar nicht gegen Geld. Die maximalen Mengen, die bezogen werden können, setzt von Zeit zu Zeit ein Dorfausschuss fest, der auch die Arbeiten verteilt. Die Frauen sind an fünf Tagen in der Woche zur Beteiligung an gemeinsamen Arbeiten gehalten, sonst sind sie frei.

Der andere Typ von Gemeinschaftssiedlungen ist die Kollektive, in der nicht nur die wirtschaftliche Produktion gemeinsam betrieben wird, sondern die Gemeinschaft auch für alle materiellen und geistigen Bedürfnisse ihrer Angehörigen aufkommt, einschliesslich der Erziehung der Kinder und der Versorgung nicht arbeitsfähiger Alter. Die Arbeitskraft der Frauen steht wie die der Männer ausschliesslich im Dienst der Gemeinschaft.

Die bäuerlichen Gemeinschaften betreiben neben der Landwirtschaft die gewerbliche Produktion, was in Anbetracht der grundsätzlich geldlosen Wirtschaft sehr wichtig ist. Ausser den jüdischen gibt es auch einzelne arabische und christliche Gemeinschaftssiedlungen beider Typen.

H. F.

Rechtswesen

Strenge oder leichte Haftung beim Speditionsvertrag

Jedes grössere Unternehmen, sei es nun privater, öffentlicher oder genossenschaftlicher Natur, kommt im Geschäftsleben in die Lage für gewisse Transporte Spediteure in Anspruch nehmen zu müssen. Der von diesen besorgte Transport muss aber auch rechtlich seine Regelung haben und findet sie bei uns im Obligationenrecht, wenn auch in sehr sparsamem Masse. Art. 439 OR sagt: Einzig, wer gegen Vergütung die Versendung oder Weitersendung von Gütern für Rechnung des Versenders, aber in eigenem Namen übernimmt (Spediteur) ist als Kommissionär zu betrachten, steht aber in bezug auf den Transport der Güter unter den Bestimmungen über den Frachtvertrag (Art. 440 ff. OR). Nun kann natürlich neben der gesetzlichen Ordnung auch eine freie Platz greifen, wie sie zum Beispiel in den «Allgemeinen Bedingungen» des Schweizer. Spediteurverbandes (SPV) zu finden ist. Ob diese Bedingungen nun allgemein Gültigkeit haben, auch wenn ein Vertragspartner sie bei einem bestimmten Geschäft ausschliessen will oder nicht, zeigt ein jüngster Fall, der vom Bundesgericht entschieden wurde.

Ein Basler Unternehmen Fra. war von einer rheintalischen Firma Fri. beauftragt worden, eine 22,5 Tonnen betragende Sendung Kakaobohnen von Rotterdam nach Kopenhagen zu transportieren und dort einer bestimmten Firma auszuhändigen. Später wurde der Auftrag ausdrücklich dahin abgeändert, dass die Ware, statt sie auszuhändigen, in Kopenhagen zuhanden der Auftraggeberin Fri. einzulagern sei. Trotzdem aber wurden die Ware abgeliefert und die Konossemente ausgehändigt. Durch diese Verhinderung der Besitznahme kam die Fri. zu Schaden, und sie klagte gegen die Speditionsunternehmung auf Bezahlung von Schadenersatz von total 66 423 Franken, weil der Spediteur, bzw. sein Zwischenfrachtführer die rechtzeitig erteilten und klaren Weisungen der Fri. ausser acht gelassen und daher fahrlässig gehandelt hätten. Darum sei der Klägerin der volle Wertverlust (65,32 Dollar per 100 kg Kakaobohnen) zu ersetzen. Der Basler Appellationshof hat daraufhin die Klage im reduzierten Betrage von 30 000 Franken geschützt, davon ausgehend, dass man gels ausdrücklicher Abmachung eine Zustimmung seitens der Klägerin zu den für sie keineswegs selbstverständlichen und stark belastenden «Allgemeinen Bedingungen» des SPV nicht ohne weiteres angenommen werden dürfe. Für die Haftung müssten sie daher ausser acht fallen, so dass die strengere Haftung eintrete und die beklagte Fra. darum für den von einem Unterspediteur tatsächlich begangenen Fehler einzustehen habe.

Das *Bundesgericht* hingegen hat, in Uebereinstimmung mit dem Urteil des Zivilgerichtes von Basel-Stadt, die *Klage gänzlich abgewiesen*. Grundlage des Speditionsgeschäftes blieb für die beklagte Fra. die mit der Vorgängerin St. der Klägerin getroffene Vereinbarung. Die Fri. trat dann an Stelle der Firma St. Auf Grund dieser Vereinbarung war der Inhalt jenes Vertrages zu prüfen. Wurde keine besondere Abrede hinsichtlich der Transportbedingungen getroffen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Speditionsvertrag, was zur Folge hätte, dass die Speditionsfirma auch für Fehler ihrer Unterspediteure einstehen müsste. Anderseits aber macht die beklagte Fra. hier geltend, die «Allgemeinen Bedingungen» des SPV hätten auch bei diesem Auftrag als Vertragsinhalt zu gelten; denn sie habe schon seit Jahren mit der Firma St. in Geschäftsbeziehungen gestanden, und alle Speditionen hätten sich auf der Basis der «Allgemeinen Bedingungen» des SPV abgewickelt. Das hat nun auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse auch das Bundesgericht angenommen.

Danach aber haftet der Spediteur nur für grobes eigenes Verschulden und grobes Verschulden von Hilfspersonen (Angestellten und Arbeitern) sowie für sorgfältige Auswahl und Instruktion der Unterspediteure, Lagerhalter usw. St. selber erklärte, dass bei den meisten Speditionsverträgen von diesen Bedingungen die Rede gewesen sei. Fest steht auch, dass es namentlich dem Spediteur, der auf Abschluss vieler Verträge angewiesen ist, aber auch dem Auftraggeber dient, wenn alle Verträge über die Spedition von Gütern dieselben Bedingungen aufweisen. Dies war, wenigstens zum Teil, auch der Grund, weshalb der Schweiz. Spediteurverband die «Allgemeinen Bedingungen» aufstellte, die eine ein-

heitliche Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten auch für die Zukunft bringen sollten und dass diese «Allgemeinen Bedingungen» auch zum Inhalt später abzuschliessender Verträge gehören sollen, selbst wenn diese keinen ausdrücklichen Hinweis auf sie enthalten. Auch können Treu und Glauben und der Grundsatz der Loyalität im Geschäftsverkehr gebieten, dass eine im früheren Geschäftsverkehr regelmässig getroffene Abrede bei einem spätern Vertrage derselben Art auch dann als vereinbart gilt, wenn ausnahmsweise unterlassen wurde, sie ausdrücklich zu erwähnen. Hätten im vorliegenden Falle nicht die zwischen St. und der Fra. üblichen Vereinbarungen gelten sollen, so wäre es Sache der Fri. als Klägerin gewesen, dies darzutun. Doch hat sie in dieser Hinsicht nichts zu ihren Gunsten vorbringen können.

Dr. C. Kr.

Aus unserer Bewegung

Beverin. *Generalversammlung.* Die 36. Generalversammlung war von ca. 200 Personen besucht (wovon 112 Stimmberechtigte) und nahm einen schönen Verlauf. Nach einem kurzen Eröffnungswort wurde der Film «Wir bauen auf» vorgeführt, der allgemeinen Beifall fand. Um 21.30 Uhr konnte der Präsident den geschäftliche Teil der Generalversammlung eröffnen. Jahresbericht und Jahresrechnung sowie der Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Ueberschusses passierten diskussionslos und wurden mit grossem Mehr genehmigt. Der Jahresumsatz betrug rund 535 000 Franken (Vorjahr 537 000). An Rabatten und Rückvergütungen konnten den 388 Mitgliedern insgesamt 31 500 Franken (8 %) ausgerichtet werden. Die Unkosten erhöhten sich leicht von 15.7% auf 16%. Im Anschluss an die Wahlen wurde der vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Jahresbeitrag an die Zeitung «Genossenschaft» von 1 Franken genehmigt. Für dieses Jahr ist die Beibehaltung der bisherigen Ausgabe vorgesehen. Im Jahre 1952 soll für das 1. Quartal die um zwei Seiten grössere Ausgabe abonniert werden, um daraufhin das Urteil der Mitglieder anzuhören. Nach zweistündiger Beratung konnte der Vorsitzende die offizielle Generalversammlung schliessen, worauf noch die Filmvorführung fortgesetzt wurde mit einer Wochenschau und dem zweiten Teil der Olympiade 1948 in St. Moritz.

Wir sind der Filmzentrale des V. S. K. und besonders dem Filmoperateur, Herrn Gasser, sehr zu Dank verpflichtet, dass er uns in so entgegenkommender Weise zu Diensten stand. Die Kindervorstellung vom Nachmittag, die ebenfalls sehr gut besucht wurde, hat unseren Kindern auch sehr gut gefallen.

Gerlafingen. Die Konsumgenossenschaft Gerlafingen verzeichnete im vergangenen Geschäftsjahr 1950 einen Umsatz von etwas über 2 Millionen Franken, das sind rund 100 000 Franken oder 4.8% weniger als im Vorjahr.

Der Durchschnittsbezug der 1379 Mitglieder belief sich auf 1457 Franken und ist damit ebenfalls niedriger als im Vorjahr. An Rückvergütungen und Rabatten gelangen 173 000 Franken zur Auszahlung, während der Reservefonds auf 310 000 Franken erhöht werden kann.

Der gediegene Jahresbericht enthält neben den trockenen Zahlenangaben eine ganze Reihe von bildlichen Wiedergaben der Genossenschaftsgebäude und beweist auch, dass man in Gerlafingen nicht stillzustehen gewillt ist, wird doch in bezug auf die Spezialabteilungen ein grosses Zukunftsprojekt entwickelt, mit dessen Ausführung freilich man noch etwas zuzuwarten gedenkt.

Im ganzen kann die Konsumgenossenschaft Gerlafingen als gesundes Unternehmen betrachtet werden, das seinen Mitgliedern und den übrigen Einwohnern des Wirtschaftsgebietes beste Dienste leistet.

Gurtnellen. *Jos. Baumann* †. Unter grosser Beteiligung von nah und fern wurde Mittwoch, den 28. Februar, Landrat Josef Baumann, Präsident des Konsumvereins Gurtnellen, zu Grabe getragen. Der Verstorbene, der ein Alter von 70 Jahren erreichte, war seit 1918 ununterbrochen im Vorstand des Konsumvereins Gurtnellen tätig, wovon 28 Jahre als Präsident des Verwaltungsrates. Als solcher war Baumann so recht die Seele der Genossenschaft und ihr treuer Buchhalter. Vor einigen Jahren führte er eine junge Kraft in das Wesen der Buchhaltung und Geschäftsführung der Genossenschaft ein, um sich nachher nur noch dem Präsidium zu widmen. Seit 1932 bis zu seinem Tode gehörte Baumann dem Urner Landrate als einflussreiches Mitglied an. Er scheute sich nicht, auch in dieser Eigenschaft die Interessen der Genossenschaften zu verfechten. In der Gemeinde selbst ging er durch alle Stufen sämtlicher Behörden und war deren Präsident. Noch an der letzten Kreisversammlung, die in Gurtnellen stattfand, freute er sich, seine Freunde im Kreisverband begrüssen zu können. — Wir aber neigen uns in Dankbarkeit an seiner Bahre und werden ihm ein treues Andenken bewahren, das er wohl verdient. Mit ihm ist uns ein treuer arbeitsfreudiger Genossenschafter entrissen worden.

tt.

Horgen. Der Konsumverein Horgen berichtet über sein 98. Geschäftsjahr, das mit einem Mitgliederbestand von 1218 (Zunahme 74) abgeschlossen werden konnte. Die Zahl der Angestellten blieb mit 58 auf der Vorjahreshöhe, während der Umsatz sich von 2.64 auf 2.88 Millionen Franken erhöht hat. Der Umsatz in den Warenfilialen war beinahe 100 000 Franken grösser als im Vorjahr und erreichte 1.84 Millionen Franken. Bedeutende Zunahmen werden ebenfalls für die Spezialabteilungen ausgewiesen, deren Umsatz sich von 268 000 auf 445 000 Franken erhöhte, wogegen die Brennmaterialabteilung, die Bäckerei und die Metzgerei kleinere Umsatzrückgänge aufzuweisen haben.

Die Betriebskosten belaufen sich auf 614 000 Franken; der der Generalversammlung zur Verteilung bleibende Betrag figuriert mit rund 140 000 Franken in der Gesamtbetriebsrechnung.

Auf allgemeinen Waren ist eine Rückvergütung von 8% (7% für Nichtmitglieder), für Fleisch- und Wurstwaren eine solche von 3% (2% für Nichtmitglieder) vorgesehen.

Im Frühjahr 1950 hat der Konsumverein Horgen einen Selbstbedienungsladen sowie neue Spezialgeschäfte eröffnet, worauf auch die verhältnismässig starke Umsatzzunahme der Spezialabteilungen zurückzuführen sein dürfte.

Interlaken. † *Arnold Fürer.* Die vier Gründer der Konsumgenossenschaft Interlaken sind nicht mehr. Schon im Jahr 1926 starb Herr Borter, Schriftsetzer; elf Jahre später, 1937, folgte Herr Beldi, Güterexpedient, und nun, ganz kurz aufeinander, sind die zwei letzten auf den Friedhof zu Gsteig getragen worden. Am 1. März starb Herr Kammer, Einnehmer, und letzten Mittwoch, Herr *Fürer*, Lokomotivführer. Dankbar gedenken wir der Verstorbenen im Hinblick auf das schöne soziale Werk, das von diesen vier Männern geschaffen worden ist. Gross, sehr gross ist der Anteil des Genossenschafters Arnold Fürer an diesem Werk.

«Fürer und der Konsum», das war *ein* Begriff. Die Entwicklung vom bescheidenen Anfang im Jahre 1907 an der damaligen Magenbitterstrasse bis zum heutigen Stand der Konsumgenossenschaft Interlaken und Umgebung zeigt uns deutlich, was unter der Führung von Präsident Fürer geleistet worden ist.

1947, nach vollen 40 Jahren ununterbrochener Tätigkeit trat er zurück: 40 Jahre Konsum Interlaken, 40 Jahre Präsident Fürer, gewiss eine Seltenheit von Treue und Hingabe.

Tiefbewegt nahm Präsident Fürer damals Abschied von seinen Mitarbeitern im Vorstand und Verwaltungsrat. — Arnold Fürer ist nicht mehr, aber sein Wirken bleibt bestehen, fest verankert in die Geschichte der Konsumgenossenschaft Interlaken und Umgebung.

O.

Bibliographie

«Büro und Verkauf.» Die Märznummer dieser schweizerischen Monatsschrift in Zürich zeigt, wie die Bruttolohn-Abrechnung im Dreiblatt-Verfahren rationell erstellt werden kann. Ein weiterer Beitrag beleuchtet die Bedeutung der Kapitalerträge und -verluste für die schweizerischen Versicherungsgesellschaften. Der hochinteressante Aufsatz über die bilanzmässige Bewertung der Waren in den USA und in der Schweiz wird weitergeführt. Sehr aktuell ist ferner ein Artikel über die neuen Bewertungsgrundsätze für Warenlager, wobei das Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung an die kantonalen Wehrsteuerverwaltungen vom 1. Februar 1951 als Grundlage dient.

Das Garten-Jahrbuch. 320 Seiten, 283 Abbildungen, Tabellen. Fr. 18.50.

Das Garten-Jahrbuch vermittelt einen umfassenden Ueberblick über den Gartenbau. Dem Gartenfreund ist es ein treuer Begleiter durch das Gartenjahr. Das Buch enthält keine Theorien, sondern schöpft aus den reichen Erfahrungen seiner Verfasser,

die alle ausgewiesene Fachleute sind. Wie jedes andere Gebiet unterliegt auch der Gartenbau Aenderungen. Der Wohngarten wird heute anders gestaltet als noch vor zehn Jahren. Pflanzenpflege und Schädlingsbekämpfung machen stetig Fortschritte. Neue Sorten stehen zur Verfügung. Im Garten-Jahrbuch haben sowohl das bewährte Alte als auch das erprobte Neue Aufnahme gefunden.

Gartenarchitekt Eugen Fritz behandelt die Gartenplanung und Gartengestaltung. Der bekannte Kursleiter Gottfried Roth betreute das Kapitel über den Gemüsegarten, während Ernst Rickli, Leiter der schweiz. Zentralstelle für den Gartenobstbau, die mannigfachen Arbeiten und Vorkehren darlegt, die im Obstgarten vonnöten sind. Hermann Bodmer schrieb über das wichtige Gebiet der Schädlingsbekämpfung, und abschliessend legten die wichtigsten schweizerischen Gartenvereine ihr Wirken und ihr Ziel dar.

Das Buch ist leicht verständlich geschrieben. Zahlreiche Abbildungen verdeutlichen den Text. Inhaltsübersichten und ein gutes Register erleichtern den Gebrauch. So ist das Garten-Jahrbuch ein zuverlässiger Ratgeber und hilft Misserfolge im Gartenbau verhüten.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar wurden überwiesen:

Fr. 3000.— vom Lebensmittelverein Zürich
» 40.— von den Teilnehmerinnen am « Cours des vendeuses du 5 au 14 mars 1951 »

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Teigwarenfabrik Münsingen

Einladung zur 15. ordentlichen Delegiertenversammlung

Samstag, 31. März 1951, 14.45 Uhr, im Hotel Freienhof (grosser Saal) in Thun

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der 14. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. April 1950 in Münsingen.
2. Jahresbericht und Rechnung per 1950, Revisorenbericht und Déchargeerteilung.
3. Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages.
4. Wahl der Revisoren und eines Ersatzmannes.
5. Allfälliges.

Die Verwaltung

Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (SGG)

Einladung zur 33. Generalversammlung

auf Donnerstag, den 26. April 1951, vormittags 10.30 Uhr, im Hotel «Rotes Haus», Hauptstrasse 7, Brugg

TAGESORDNUNG

1. Protokoll der 32. Generalversammlung vom 22. April 1950.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung auf 31. Dezember 1950.
3. Wahl der Kontrollstelle (zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann).

Für die Verwaltung:
Der Präsident: *Dr. L. Müller*

Kreis IIIb (Oberwallis)

Einladung zur Verkäuferinnen- Verwalterkonferenz

auf *Sonntag, den 8. April 1951, im Café zur Linde in Naters.* Die Versammlung beginnt um 9.30 Uhr.

TRAKTANDEN:

1. Referat von Herrn Otto Rüfenacht, Prokurist des V. S. K.: «Warum Co-op Artikel verkaufen?»
2. Referat von Herrn Albert Joos, Vertreter-Revisor des V. S. K.: «Ursachen der Ladenmanki und deren Verhütung».

Anschliessend gemeinsames Mittagessen und freie Aussprache. Der Kreisvorstand erwartet eine möglichst vollzählige Beteiligung.

Für den Kreisvorstand IIIb:
Der Präsident: **A. Carlen**
Der Aktuar: **L. Eggel**

Kreis IV (Kantone Solothurn, Baselland und Basel-Stadt)

Einladung zur Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 15. April 1951, 9.30 Uhr, im grossen Saal des **Hotels «Engel»** (Eingang Burgstrasse) **in Liestal.**

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Mitteilungen des Präsidenten.
3. Jahresbericht des Kreisvorstandes.
4. Jahresrechnung des Kreisverbandes.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages der Vereine an die Kreiskasse.
6. Der Jahresbericht des V. S. K. und die Geschäfte der Delegiertenversammlung des V. S. K. Referent: Herr Direktor Barbier.
7. Ersatzwahl in den Verwaltungsrat des V. S. K. an Stelle des demissionierenden Herrn Felix Gschwind.
8. Allfälliges.

Gemeinsames Mittagessen (Fr. 5.50 inklusive Service) im Hotel «Engel». Die Anmeldungen sind bis spätestens Freitag, den 13. April 1951, an den Konsumverein Liestal zu richten.

Namens des Kreisvorstandes IV:
Der Präsident: **Schneider**
Der Aktuar: **Zürcher**

Verbandsdirektion

Die Konsumgenossenschaft Zofingen hat ihre Firma geändert und heisst jetzt: *Konsumgenossenschaft Zofingen und Umgebung.*

Am 2. März 1951 wurde als neues Mitglied des V. S. K. die *Société coopérative « L'Union » à Savièse* aufgenommen und dem Kreisverbande I zugeteilt.

Einladung zur Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 15. April 1951, 10.00 Uhr, im Hotel «Landquart» in Landquart.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Herbstkonferenz vom 8. Oktober 1950 in Zernez.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
4. Jahresrechnung und Budget.
5. Wahlen:
   a) des Vorstandes;
   b) der Revisoren.
6. Traktanden des V. S. K.:
   a) Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des V. S. K. pro 1950;
   b) Traktanden der Delegiertenversammlung vom 2./3. Juni 1951 in Genf.
   Referent: Herr Prof. Dr. Max Weber, Präsident der Verbandsdirektion.
7. Festsetzung des Ortes der Herbstkonferenz.
8. Allfälliges.

Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist bis Samstag, den 14. April 1951, dem Allg. Konsumverein Landquart zu melden.

Für den Kreisvorstand IXb,
Der Präsident: **G. Schwarz**
Der Sekretär-Kassier: **H. Springer**

Arbeitsmarkt

Angebot

Junge **Verkäuferin** mit abgeschlossener Lehre in der Textilbranche sucht Stelle zu baldigem Eintritt in der Umgebung von St. Gallen. Angebote sind zu richten an die Abteilung Textilwaren des V. S. K., Güterstrasse 190, Basel.

Junges, initiatives **Ehepaar** möchte gerne die Führung einer mittleren Konsumfiliale übernehmen. Der Mann ist kaufmännisch gebildet und erfahren im Magazindienst. Die Frau kennt sich, als ehemalige Verkäuferin, in allen Branchen der genossenschaftlichen Warenvermittlung gut aus. Erwünscht wäre Laden mit dazugehörender Wohnung. Offerten unter Chiffre L. B. 50 an die Kanzlei H. Departement V. S. K., Basel 2.

WO ISST MAN GUT IN BASEL?

Einladung zur 62. ordentlichen Delegiertenversammlung

In Ausführung von § 28 der Verbandsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung auf den *2. und 3. Juni 1951* nach Genf einzuberufen. Die Versammlung tagt im Saal

Rialto, Genf
(Hotel Cornavin)

Die Verhandlungen beginnen: *Samstag, den 2. Juni 1951, vormittags 9 Uhr.*

Die Tagesordnung ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und Begrüssung der Gäste.
2. Ernennung der Stimmenzähler.
3. Wahl eines Vizepräsidenten.
4. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und der dazu gestellten Anträge.
   Referent: Herr Prof. Dr. *Max Weber*, Präsident der Verbandsdirektion.
5. Wahl eines Verbandsvereins zur Besetzung der Kontrollstelle. (Von den drei gegenwärtigen Revisionsvereinen Yverdon, Buchs und Interlaken kommt Yverdon in Austritt.)
6. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates für den Rest der Amtsperiode (an Stelle des demissionierenden Herrn Felix Gschwind, Basel).
7. Antrag der Verbandsbehörden betr. Beitragsleistung an das Genossenschaftliche Seminar.
   Referent: *Herr Dir. Ch.-H. Barbier*, Mitglied der Verbandsdirektion.
8. Eventuelle Anträge von Verbandsvereinen und Kreisverbänden.
9. Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Gemäss § 32 der Verbandsstatuten müssen allfällige Anträge von Kreisverbänden oder Verbandsvereinen, über welche die Delegiertenversammlung endgültig entscheiden soll, spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung, also dieses Jahr bis spätestens 5. Mai 1951, der Verbandsdirektion eingesandt werden.

Basel, den 10. März 1951.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
Fr. Rusca

INHALT: *Seite*

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung des Jahres 1950 im Spiegel der Handelsregistereintragungen . . 169
Prof. Dr. Ernst Laur 80 Jahre alt 171
Hundert Jahre Konsumverein Zürich 172
Städtische Milchversorgung 174
Weltbeherrschendes Oel 174
Die Möbel-Genossenschaft im Jahre 1950 175
Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in Deutschland . . 175
Das Problem der Werks- und Arbeitsgenossenschaften in Oesterreich 176
Landwirtschaftliche Arbeitsgenossenschaften im Staat Israel 177
Strenge oder leichte Haftung beim Speditionsvertrag . . 177
Aus unserer Bewegung 178
Bibliographie 178
Genossenschaftliches Seminar 179
Teigwarenfabrik Münsingen: Einladung 179
Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (SGG): Einladung 179
Kreis IIIb: Einladung 179
Kreis IV: Einladung zur Frühjahrskonferenz 179
Verbandsdirektion 179
Kreis IXb: Einladung zur Frühjahrskonferenz 180
Arbeitsmarkt 180
V. S. K.: Einladung zur 62. ordentl. Delegiertenversammlung 180